

Befreiung von den Essenskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen

Für den Antrag brauchen Sie

- Angaben über das Haushaltseinkommen
- Bestätigungen für das Haushaltseinkommen

Das monatliche Netto-Einkommen aller Personen in Ihrem Haushalt darf nicht mehr sein als 1.100 Euro. Der Antrag gilt nur für 1 Kindergarten-Jahr. Auf der ersten Seite des Antrages muss die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, die Tagesmutter oder der Tagesvater den Besuch des Kindes bestätigen.

Allgemeine Informationen

Wenn Ihr Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Wien besucht und dort Essen bekommt, kostet das 68,23 Euro pro Monat.

Sie müssen für das Essen nichts bezahlen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen und einen Antrag stellen.

Wenn Ihr Kind eine private Kinderbetreuungseinrichtung besucht, kann das Essen mehr kosten. Dann können Sie einen Zuschuss von höchstens 68,23 Euro pro Monat bekommen. Sie müssen dann nur den Rest bezahlen.

Als Kinderbetreuungseinrichtung gelten Kindergarten, Kindergruppe, Tagesmutter und Tagesvater.

Voraussetzungen

- Ihr Kind besucht eine Kinderbetreuungseinrichtung.
- Ihr Kind ist noch nicht schulpflichtig.
- Sie wohnen mit Hauptwohnsitz in Wien.
- Sie und das Kind wohnen im selben Haushalt.
- Das monatliche Netto-Einkommen aller Personen in Ihrem Haushalt darf nicht mehr sein als 1.100 Euro. Zum Netto-Einkommen zählt auch der monatliche Anteil von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.
 - Rechenbeispiel, wenn Sie mehrere Kinder haben: Ab dem 2. Kind werden pro Kind 350 Euro abgezogen. Bleiben dann noch höchstens 1.100 Euro Einkommen übrig, können Sie eine Befreiung von den Essenskosten bekommen.

Zuständige Stelle

Die für Ihren Wohnbezirk zuständige Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe

10. Bezirk:

[10., Alfred-Adler-Straße 12](#)/Erdgeschoss (Ecke Sonnwendgasse)

E-Mail: kanzlei-rr4@ma11.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000-10310

Fax: +43 1 4000 99-10310

Erforderliche Unterlagen

Sie brauchen Bestätigungen für alles, was zum Einkommen zählt. Kopien der Bestätigungen reichen.

Zum Einkommen zählen:

- Nettogehalt (mit Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld)
- Arbeitslosengeld
- [Mindestsicherung](#)
- Lehrlingsentschädigung
- Kinderbetreuungsgeld
- Krankengeld
- Unterhalt (Alimente)
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- AMS-Beihilfe
- Pension, Witwenpension, Waisenpension
- Notstandshilfe
- Sonstige Einkünfte
- Wenn Sie selbstständig sind: Entnahmebestätigung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern

Zum Einkommen zählen **nicht**: Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe

Schicken Sie den Antrag mit den Bestätigungen per Post, per Fax oder per E-Mail an die für Ihren Wohnbezirk zuständige Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie können den Antrag auch im Hausbriefkasten abgeben.

Kosten und Zahlung

Der Antrag kostet nichts.

Formular

- Sie können das Formular am Computer ausfüllen und danach ausdrucken: [Befreiung vom Essensbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen – Antrag](#)
- Das Formular bekommen Sie auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zusätzliche Informationen

- Der Antrag gilt nur für 1 Kindergarten-Jahr.
- Sie müssen für jedes Kind einen eigenen Antrag stellen.
- Wenn Ihr Kind in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung wechselt, müssen Sie das der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe melden und ein neues Formular ausfüllen.
- Wenn sich Ihr Einkommen ändert, müssen Sie das der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe sofort melden.
- Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Befreiung vom Essensbeitrag.